

Eilentscheidung

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim

I.

1. Zur Unterstützung der Bemühungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg um die Integration von flüchtenden Menschen bietet die Universität Mannheim ein gebührenpflichtiges Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ im Sinne von § 31 Absatz 5 Landeshochschulgesetz an. Im Rahmen dieses Kontaktstudiums sollen sich die Teilnehmer für eine Zulassung als Integrationslehrkraft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge qualifizieren können. Das Kontaktstudium wird in öffentlich-rechtlicher Form auf Basis von Satzungen angeboten.

2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 15. April 2015, zuletzt geändert am 2. Februar 2016, an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere aus der bereits laufenden Anmeldungsphase, der Bewerberlage sowie dem frühen Beginn des Kontaktstudiums in Verbindung mit der Nichterreichbarkeit von Gremienmitgliedern in der vorlesungsfreien Zeit.

II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird die 1. Änderung der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Mannheim, den **22. Aug. 2016**

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als
Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache
der Universität Mannheim

Vom **22. Aug. 2016**

Aufgrund von § 31 Absatz 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Rektor der Universität Mannheim am **22. Aug. 2016** gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungssatzung für das Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim vom 26. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2016, Seite 9 ff.) beschlossen und seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungssatzung

1. In § 2 Absatz 1 wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder den Nachweis, dass die erforderliche Eignung für das Kontaktstudium „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Die erforderliche Eignung wurde im Beruf insbesondere dann erworben, wenn ein Bewerber einen beruflichen Abschluss, der mindestens der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) entspricht, sowie mindestens 500 Unterrichtseinheiten Sprachlehrererfahrung in der Erwachsenenbildung (außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitation) nachweist. Die erforderliche Eignung wurde auf andere Weise insbesondere dann erworben, wenn ein Bewerber nachweist, dass der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Bestehen der Gesamprüfung des beantragten Kontaktstudiums erfolgen wird.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Bewerber des Kontaktstudiums Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache an der Universität Mannheim Anwendung, die sich nach den Regelungen der Studien- und Prüfungssatzung um eine Zulassung zum Kontaktstudium Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache der Universität Mannheim vom 26. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2016, Seite 9 ff.) in der jeweils geltenden Fassung bewerben oder sich bereits beworben haben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **22. Aug. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

